

Literatur.

Ungarn.

Dr. Georg Rácz: Das Problem der Zulassung der Analogie im Strafrecht
(Az analogia alkalmazásának problémája a büntetőjogban) Budapest 1936.
105 S.

Die Besprechung des in ungarischer Sprache erschienenen Werkes ist begründet einerseits durch die besondere Aktualität des Themas, andererseits dadurch, daß der Verfasser — der in einem gemeinsamen Vortrag mit dem Rezensenten vor der Plenarsitzung des Ungarischen Juristenvereins die neueste Entwicklung der deutschen nationalsozialistischen Strafrechtserneuerung geschildert hat — auch in dieser Arbeit den heutigen Geistesströmungen und der Rechtsgestaltung des deutschen Strafrechts besonderes Interesse widmet und mit eingehender Gründlichkeit und tiefem Verständnis ihr Wesen und Zielsetzung zu erforschen versucht.

Verfasser entwickelte seine strafrechtspolitische Grundauffassung schon in einer programmatischen Schrift: „Der Untergang der individualistischen Betrachtungsweise im Strafrecht“ (1933 in ungarischer Sprache verfaßt, 1934 in der Schriftenreihe meines strafrechtlichen Seminars auch in deutscher Sprache erschienen). Diese Arbeit, die auch in deutschen Fachzeitschriften Anerkennung fand (vgl. zuletzt die günstige Besprechung von Krug im „Deutschen Strafrecht“ 1935, S. 400), versuchte den Niedergangsprozeß der im 19. Jahrhundert hochgewachsenen liberal-individualistischen Strafrechtsauffassung zu erweisen und die Zukunft einer universalistischen, auf dem Primat der Gemeinschaftsbewertung fußenden Strafrechtsentwicklung aufzuzeichnen. In der vorliegenden Arbeit, die nicht nur in der ungarischen, sondern wohl auch in der ausländischen Literatur bahnbrechend, eine umfassende und tiefgründige strafrechtliche Untersuchung des Analogie-Problems darbietet, untersucht der Verfasser die Frage, ob das Verbot der Strafbarkeitkonstitution per analogiam ausschließlich ein Postulat der untergehenden liberalistischen Strafrechtsbetrachtungsweise ist, der Satz „nullum crimen sine lege“ nur individuelle Rechtssicherheit garantierende Funktion hat und somit die Auflösung dieses Verbotes (wie es neuestens durch die deutsche Strafrechtsnovelle vom 28. 6. 1935 geschah) ein unbedingtes Erfordernis einer supra-individualistischen, universalistischen Strafrechtsauffassung darstellt.

Um eine wissenschaftlich begründete Antwort zu geben, untersucht Verfasser vor allem den Begriff und rechtssystematischen Zweck der Analogie, ihre grundverschiedene Funktion und Bedeutung im Privat- und Strafrechtssystem, nachher den Inhalt des Satzes „Nullum crimen sine lege“; es folgt ein eingehender rechtshistorischer Rückblick auf das Zustandekommen des Analogieverbotes. Im folgenden gibt Verfasser eine umfassende Zusammenstellung des rechtsvergleichenden und literarischen Materials, befaßt sich eingehend mit der Regelung der Frage im sovetrussischen, faschistischen und besonders im nat.-soz. deutschen Strafrecht, indem er nebst Erläuterung der Regelung de lege lata, auch die neuesten rechtspolitischen Bestrebungen erörtert.

Nach dem Standpunkt des Verf. muß die Erschütterung der 100-jährigen Weltherrschaft des Satzes „Nullum crimen sine lege“ vor allem darauf zurückgeführt werden, daß Sinn und Zweck dieses grundsätzlichen strafrechtskonstruktiven Satzes bis auf heute fast ausschließlich nur aus einseitigen verfassungsrechtlich-politischen Anschauungen verstanden und gewertet wurde. Die Arbeit will beweisen, daß die gesamte Literatur mit einer gewissen Leichtfertigkeit das Verbot der konstitutiven Analogie mit der liberalistischen Staats- und Rechtsauffassung verband, so daß dieses auch dessen Schicksal wohl oder übel teilen mußte.

Die Stellungnahme des Verfassers beruht auf eingehenden Untersuchungen. Von verfassungsrechtlich-politischer Seite erforscht er Sinn und Folgen der Einführung der Analogie im Strafrecht, ihre Bedeutung für das Verhältnis zwischen Richter und Gesetz, für die richterliche Unabhängigkeit und für die Verwirklichung der Rechtssicherheit. Es genügt nicht, die Zulassung nur deshalb abzulehnen, weil sie das individuelle Rechtssicherheitsgefühl schwächt, nachdem es unmöglich wird, die strafrechtlichen Folgen einer Tat im vorhinein genau festlegen zu können; die Auffassung des StGB. als Magna Charta des Verbrechers kann heute als überwunden betrachtet werden. Abzulehnen aber ist die Zulassung der Analogie aus Gründen der Rechtssicher-

heit, als Postulat des Rechtsstaates überhaupt, die objektiven und universalen Zielen folgt. Die Rechtssicherheit, als Rechtsgewißheit, besteht aus der möglichsten Vollkommenheit der Rechtsgeltung, deren Maximum — durch das Wesen der Strafjustiz erfordert — in der Gewißheit der ausschließlichen Geltung des Willens der höchsten Staatsgewalt, der Verfügung des Gesetzgebers, begründet ist. Die wesentlich konservative Funktion der Strafrechtssätze ist ungeeignetes Gebiet der richterlichen Rechtsfindung, der selbständigen Weiterentwicklung des Rechts. Dadurch erhöht sich nicht nur die richterliche Freiheit, sondern auch die richterliche Verantwortung; die Gefahr der Schwächung des Gemeinvertrauens in die Legalität des Richterspruches liegt nahe, endlich aber ist die selbständig, per analogiam, strafrechtsgestaltende Funktion des Richters mit dem wahren Sinn der autoritären totalen Staatsidee nicht leicht vereinbar.

Besonders wertvoll sind die dogmatischen Untersuchungen des Verfassers, durch die er die bisher vernachlässigten strafrechtssystematischen und konstruktiven Zusammenhänge des Analogie-Verbotes und die Folgen seiner Durchbrechung erörtert. Eindringlich wird der innere Zusammenhang zwischen der Aufhebung des Analogie-Verbotes und den Grundprinzipien und Ideen der neuesten deutschen Strafrechtsentwicklung (Willensstrafrecht, materielle Rechtswidrigkeit) gekennzeichnet. Die breite Einführung der konstitutiven Analogie zieht einen Auflösungsprozeß nach sich, durch den zwei wesentliche Konstruktionsgerippe des heutigen Strafrechts unvermeidlich berührt werden: erstens das Erfordernis der Tatbestandsmäßigkeit, zweitens der Begriff des Rechtsgutes. Nachdem Verfasser die Gefahren der Vernichtung dieser funktionellen Begriffe eingehend erörtert hat, fragt er, wie nun eigentlich der Grundgedanke des Gesetzes, der ja neben der gesunden Volksauffassung die zweite Hauptbedingung der Anwendung der Analogie ist, erkennbar und feststellbar wird. Es bleibt unleugbar die Gefahr bestehen, daß durch eine weitgehende Einführung der strafbegründenden Analogie der wesentliche Exklusivitäts- und Totalitätsanspruch des Besonderen Teiles verschwindet. Die dogmatische Untersuchung des Verfassers versucht zu beweisen, daß das Verbot der Analogie als einer der systematischen und konstruktiven Grundpfeiler unserer heutigen Strafrechtsauffassung zu werten ist.

Endlich folgt eine kriminalpolitische Bewertung der Einführung der Analogie, die zu beweisen versucht, daß die Verwirklichung des Satzes „Nullum crimen sine poena“ auch durch weniger bedenkliche strafrechtliche und außerstrafrechtliche Maßnahmen und Mittel erreicht werden kann. Die funktionelle Überbürdung des Strafrechts, sowie die Verwischung des Bewußtseins der Gesetzesstrafe ermöglicht eine gefährliche Ungewißheit, deren kriminalpolitische Folgen ungünstig beurteilt werden müssen.

Die Ausführungen des Verfassers beweisen, daß es heute als überholt betrachtet werden muß, im Analogie-Verbote nur die Beschränkung der Strafgewalt, die Garantie der persönlichen Freiheit zu erblicken. Der Satz „nullum crimen sine lege“ muß in der Zukunft als ein wesentliches rechtssystematisches Grundprinzip der konservativ-universalistischen Strafrechtsauffassung gewertet und aufrechterhalten werden. Daß die Behauptung: jedes Gemeinschaftsstrafrecht erfordere unbedingt die Zulassung der Analogie, nicht zutrifft, wird durch die Stellungnahme des ausgesprochen antiliberalen, universalistischen italienischen Strafrechts klar erwiesen. Es ist kein Widerspruch,

daß Art. 1 des Codice Penale das strenge Analogieverbot aufrechterhält; die faschistische Strafrechtsauffassung, ohne jeglichen liberalen Kompromiß ihrer universalistischen Grundauffassung treu geblieben, kodifiziert den Satz „nullum crimen sine lege“ nicht nur aus strafpolitischen Gründen und Zielsetzungen, sondern vor allem, weil sie seinen wahren Sinn erkannte: die ausschließliche Geltung der gesetzlich umschriebenen Rechtsordnung des Staates und der Gemeinschaft zu gewährleisten, die unbedingte Suprematie des staatlichen Imperiums und seine Autorität zu befestigen. Nach Auffassung des Verfassers ist der Satz „nullum crimen sine lege“ zunächst eine Folge der modernen staatlichen Strafrechtskodifizierung, die mit inneren Fäden an unser heutiges Strafrechtssystem gebunden ist. Außerdem aber symbolisiert sie, als Strafrechtspostulat, die Rechtsordnung des autoritären Staates, die ausschließliche Geltung und Autorität der Rechtsschaffung des starken und selbstbewußten Staates. Sie ist eine Selbstbeschränkung der staatlichen Strafgewalt, die aber jederzeit durch den Staat gesetzlich erweitert werden kann. Es muß daher abgelehnt werden, daß durch strafrechtliche Analogie der rechtsschöpfende Richter die Exklusivität des höchsten Gemeinschaftswillens, des Gesetzes, durchbrechen soll.

Der Verfasser behandelt sein Thema gründlich und tieferschürfend, die näheren und weiteren Zusammenhänge des Problems werden nacheinander geklärt und erörtert, in der richtigen Erkenntnis, daß das Problem der Analogie allgemeine strafrechtliche Bedeutung hat. Die ausländische Rechtsentwicklung wird stets eingehend und sachlich erläutert, mit objektivem Verständnis auch dort, wo sie mit dem Standpunkt des Verfassers nicht vereinbar ist. Seine Selbständigkeit beweisenden klaren Ausführungen halte auch ich für überzeugend und die universalistische — im Gegensatz zur bisherigen liberalen — Begründung des Satzes „nullum crimen sine lege“ für stichhaltig.

Durch die eingehende und gründliche Bearbeitung des bisher vernachlässigten Stoffes, durch seine tiefgehende Untersuchungen und seine anregende eigene Stellungnahme hat der Verfasser verdienstvolle Arbeit geleistet und durch die kritische Darlegung der neuesten — in unserer Literatur weniger bekannten — ausländischen kriminalpolitischen Ideenentwicklung die ungarische Literatur bedeutend bereichert. Die Arbeit des Verfassers kann ich somit als eine bleibende und sehr wertvolle Bereicherung der ungarischen Strafrechtswissenschaft bezeichnen.

Dr. Paul v. Angyal,
o. ö. Prof. des Strafrechts an der Univ. Budapest.